

Förderlücke für asylsuchende Schüler*innen:

Gesetzgeberin, Landesregierung NRW, Sozialämter und Landessozialgericht NRW zwingen junge Menschen zum Schulabbruch

Der vollständige Sozialleistungsausschluss von Asylsuchenden in Schul- oder (in vielen Fällen) Berufsausbildung hat sich bundesweit zu einem dramatischen Problem ausgeweitet. Die Beratungsstellen haben mit immer mehr dieser Fälle zu tun.

Nun hat am 19. Februar 2018 auch das Landessozialgericht NRW eine negative Entscheidung gefällt und Leistungen nach § 2 AsylbLG für einen 21jährigen Schüler aus Afghanistan im Eilverfahren abgelehnt. Er lebt seit knapp drei Jahren ohne Eltern in Dortmund und besucht eine Internationale Förderklasse, die zu einem Hauptschulabschluss Klasse 9 führt. BAföG wurde abgelehnt, da mit Aufenthaltsgestattung kein Anspruch besteht (§ 8 BAföG). § 2 AsylbLG wurde vom Sozialamt auch abgelehnt, da es sich um eine „*dem Grunde nach förderfähige Ausbildung*“ handelt. Hiergegen stellte er einen Eilantrag beim Sozialgericht, der ebenfalls negativ entschieden wurde. Die hiergegen eingelegte Beschwerde beim Landessozialgericht NRW wurde vom 20. Senat nun ebenfalls abgelehnt ([Beschluss siehe hier](#)).

Das LSG sieht keinen Grund für die Anwendung der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, da der vollständige Leistungsausschluss asylsuchender Schüler*innen von jeglicher Sozialleistung eine „*bewusste gesetzgeberische Entscheidung*“ sei, der nicht über die Anwendung der Härtefallregelung unterlaufen werden dürfe.

Die Folge ist: Er muss seinen Schulbesuch abbrechen, da er andernfalls keinerlei Mittel hätte, um seinen Lebensunterhalt zu sichern; er wird also noch nicht einmal einen Hauptschulabschluss erwerben können. Wenn er die Schule abgebrochen hat, hat er wieder Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Oder er nimmt seinen (aussichtsreichen!) Asylantrag zurück, erhält dann eine Duldung und hätte danach Anspruch auf BAföG – aber eben keine Perspektive mehr auf Anerkennung als Flüchtling.

Auf diese Weise werden bewusst und sehenden Auges Perspektiven junger Menschen zerstört, Bildungsverlierer*innen produziert und langfristiger Sozialhilfebezug programmiert.

Wer trägt Schuld an dieser gänzlich absurden und für die Betroffenen existenzbedrohenden Konstellation?

1. **Die Gesetzgeberin auf Bundesebene.** Im August 2016 ist zwar der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung im § 132 SGB III für bestimmte Flüchtlingsgruppen geöffnet worden – allerdings nur für Asylsuchende aus den „TOP-5-Staaten“ und Geduldete und *nicht* im Bereich des BAföG. BAföG erhält weiterhin quasi niemand mit einer Aufenthaltsgestattung. Ebenfalls 2016 ist für den Rechtskreis des SGB II der Förderausschluss während Ausbildungen zwar in vielen Fällen abgeschafft worden – aber eben nicht im Rechtskreis § 2 AsylbLG / SGB XII. Die Gesetzgeberin weiß spätestens seitdem, dass sie durch diese Rechtslage Bildungschancen und Perspektiven für Asylsuchende zerstört – unternimmt aber keinerlei Anstrengungen, dies zu ändern.

2. **Die Landesregierung NRW.** Es gäbe sehr wohl die Möglichkeit, per Erlass (ähnlich wie [Niedersachsen](#), [Berlin](#) und [Schleswig-Holstein](#)), den Sozialämtern zumindest nahe zu legen, während Schulbesuch oder Ausbildung Leistungen nach der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu erbringen. Das Land NRW jedoch hat in einem [Bericht](#) erklärt, dass es dies nicht beabsichtige. Stattdessen verweist das Land auf die Bundesgesetzgeberin – die aber nicht handelt (siehe unter 1.)
3. **Das Sozialamt der jeweiligen Kommune** – in diesem konkreten Fall der Stadt Dortmund. Jedes Sozialamt hat Ermessen, im Rahmen der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch während Schulbesuch oder Ausbildung Sozialhilfeleistungen zu erbringen, wenn es eine besondere Härte anerkennt. Manche Sozialämter tun dies auch. Andere Sozialämter lehnen dies kategorisch ab und warten lieber darauf, dass die Betroffenen die Schule oder Ausbildung abbrechen – um nach dem Abbruch wieder volle Sozialhilfeleistungen erbringen zu müssen. Blöd nur, dass dann jede Bildungsperspektive verloren ist und auch die Integration in den Arbeitsmarkt nicht mehr funktionieren wird.
4. **Das LSG NRW.** Der 20. Senat hat in der oben genannten Entscheidung die Problematik vollständig erfasst – um dann dennoch die Leistungen abzulehnen und den Schüler gleichsam zum Abbruch des Schulbesuchs aufzufordern. Es hätte auch anders entscheiden können, wie ein frischer Beschluss des [Sozialgerichts Dresden vom 17. Januar 2018 \(S 20 AY 47/17 ER\)](#) zeigt: Hier hatten die Richter*innen das Dresdner Sozialamt nämlich mit Verweis auf die „*überragende Bedeutung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums*“ in einem vergleichbaren Fall verpflichtet, auch nach einem mehr als 15monatigen Aufenthalt zumindest Leistungen nach § 3 AsylbLG während Schulbesuch erbringen zu müssen.

Es muss festgestellt werden, dass auf dem Rücken der betroffenen Schüler*innen die Verantwortung zwischen den Akteuren hin- und hergeschoben und somit (gesetzlich normiert und behördlich exekutiert) verhindert wird, dass junge Menschen die Schule besuchen und einen Schulabschluss machen können.

Nebenbei bemerkt widerspricht dieses leistungsrechtliche Schulverbot auch Internationalen Menschenrechten: So schreibt Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) folgendes vor:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. (...) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts (...) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen (...).“

Es liegt auf der Hand, dass dieses Menschenrecht durch ein sozialrechtliches „Aushungern“ während des Schulbesuchs ad absurdum geführt wird.